

<b>AKTUELLE SATZUNG VON KINDER IN RIO e.V. vom 27.11.2021</b>
Der e.V. wurde am 9.12.1967 in Oberhausen-Osterfeld gegründet. Der ursprüngliche Name war: Verein zur Förderung der "Handwerkerschule" Brasilia. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.
§ 1 Name: Kinder in Rio e.V.
§ 2 Sitz: Oberhausen
§ 3 Eintragung: Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister Nr. 40781
§ 4 Gemeinnützigkeit: Der e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
§ 5 Zweck des Vereins:
5.1. Einziger und unterscheidender Zweck des e.V. ist die Unterstützung hilfebedürftiger Kinder und Heranwachsender und deren Familien sowie die Information über die Situation dieses Personenkreises. Dies schließt ein:
a) Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Heranwachsenden sowie deren Familien in Risikosituationen;
b) Sorge für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung der Kinder, Heranwachsenden und ihrer Familien;
c) Information über die Situation von hilfebedürftigen Kindern und Heranwachsenden, sowie deren Familien.
d) die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke, die in Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins stehen.
5.2 Der e.V. versucht diesen Zweck zu erreichen durch
5.2.1 Werbemaßnahmen zur Gewinnung neuer Freunde, die durch Geld- oder Sachspenden den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien helfen wollen;
5.2.2 Aktionen zur Gewinnung von Patenschaften, d.h. von regelmäßigen Zuwendungen;
5.2.3 wissenschaftliche Vorträge und Informationsveranstaltungen über die Situation der brasilianischen Kinder und Heranwachsenden und ihrer Familien.
§ 6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 7 Mitglieder des e.V.:
Der e.V. versteht sich nicht als Mitgliederverein, der sich aus Beiträgen finanziert. Der e.V. ist vielmehr eine Arbeitsgruppe, die dafür Sorge trägt, dass der Vereinszweck auf Dauer gewährleistet ist.
7.1 Es kann sich jeder als Mitglied bewerben, der bereit ist, sich für die Belange des e.V. entsprechend seinen Fähigkeiten einzusetzen.
7.2 Es muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet werden, vom Bewerber selbst oder von einem Mitglied.
7.3 Der Vorstand prüft die Unbedenklichkeit. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Antrag mit einer Stellungnahme der jährlichen Jahreshauptversammlung vorzutragen.
7.4 Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung müssen für die Neuaufnahme stimmen.
7.5 Es wird kein Beitrag erhoben.
7.6 Wer als Mitglied austreten will, muss dies schriftlich dem Vorstand zu Protokoll geben.
7.7 Wer in fünf aufeinander folgenden Jahren nicht an Aktivitäten des Vereins teilnimmt, wird der Hauptversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen.
7.8 Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes ist analog den Punkten 6.1 -6.4 zu tätigen.
7.9 Die Tätigkeit als Vereinsmitglied ist ehrenamtlich. Es wird kein Entgelt oder sonstige Vergütung gewährt.
7.10 Kosten, die dem Mitglied bei der Vorbereitung der Aktionen oder deren Durchführung entstehen, werden aus den aufkommenden Spenden erstattet. Kosten bei den Altmaterialsammlungen werden aus dem Verkaufserlös erstattet.
§ 8 Die Organe des e.V.:
Die Organe des e.V. sind
- die Jahreshauptversammlung.
- der Vorstand.



- der Aufsichtsrat.
<p>§ 9 Die Jahreshauptversammlung:  9.1 Einberufung:  Die Jahreshauptversammlung sollte wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Im 1. Halbjahr sollte der Vorstand spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin in Textform (z.B. per einfacher Email an die zuletzt angegebene Email-Anschrift oder per Post an die zuletzt angegebene Wohnortadresse) alle Mitglieder einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. die rechtzeitige Aufgabe zur Post. (Email-) Adressänderungen sind der Geschäftsstelle durch die Mitglieder mitzuteilen. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind bei der Einladung detailliert anzugeben.</p> <p>Virtuelle Mitgliederversammlungen werden in allen verfügbaren technischen Kommunikationsformen zugelassen, ebenso die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder vor einer (auch virtuellen) Mitgliederversammlung. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular),</li> <li>2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können:</li> </ol>
<p>9.2 Beschlussfähigkeit:  Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Beschlussfähigkeit fest, wenn wenigstens Zweidrittel der Mitglieder des e.V. versammelt sind. Wenn das nicht der Fall ist, muss innerhalb des nächsten Monats schriftlich (per Post oder auf dem elektronischen Weg) eine neue Versammlung einberufen werden, die dann bei gleich welcher Zahl beschlussfähig ist.</p>
<p>9.3 Sitzungspräsident und Protokollführer:  Der Vorsitzende des Vorstandes ist Sitzungspräsident. Nur für die Zeit der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter, der nach der Wahl des neuen Vorsitzenden diesem die Leitung der Versammlung wieder übergibt.  Der Vorsitzende des Vorstandes schlägt der Versammlung einen Protokollführer vor. Die Versammlung muss darüber mit einfacher Mehrheit entscheiden.</p>
<p>9.4 Stimmberechtigt:  Jedes Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht. Wer verhindert ist, kann seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesendes Mitglied gezählt.</p>
<p>9.5 Von der Satzung vorgesehene Tagesordnungspunkte:  Der Sitzungspräsident legt die von der Satzung vorgesehenen TOP zur Beratung und Beschlussfassung vor, und zwar in folgender Reihenfolge:</p>
9.5.1 Bestätigung des letzten Protokolls
9.5.2 Rechnungslegung durch den bisherigen Vorstand
9.5.3 Wahl eines Versammlungsleiters
9.5.4 Entlastung des Vorstandes
9.5.5 Neuwahl des Vorstandes
9.5.5.1 Neuwahl des Vorsitzenden
9.5.5.2 Neuwahl von wenigstens drei und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
<p>Wenn bei 9.5.4 und 9.5.5 die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, gilt die Versammlung als geschlossen. Der Versammlungsleiter übernimmt die provisorische Leitung des Vorstandes und beruft innerhalb des nächsten Monats eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ein.</p>
<p>9.6 Weitere TOP:  Es können weitere TOP zur Beratung und Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit vorgelegt werden, durch den Aufsichtsrat, durch den bisherigen Vorstand oder durch jedes anwesende Mitglied.</p>
<p>9.7 Beschlussfassung:  Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden durch die Unterschriften des neu gewählten</p>



Vorstandes und des Protokollführers beurkundet.
9.8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung:
9.8.1 Die a.o. Versammlung kann einberufen werden durch die Unterschriften von 25 % der Mitglieder oder durch zwei Vorstandsmitglieder.
9.8.2 Die a.o. Versammlung muss einberufen werden: a) Wenn der alte Vorstand nicht entlastet werden kann b) Wenn ein neuer Vorstand nicht gewählt werden kann c) Wenn der Verein aufgelöst werden soll
§ 10 Der Vorstand: 10.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus: a) dem Vorsitzenden b) wenigstens drei und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern c) ggf. einem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer, dessen Tätigkeit vergütet wird ✓ Die Mitglieder zu a) und b) sind wieder wählbar. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich. Der Verein wird durch jeweils zwei der zu a - c) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
10.2 Aufgaben des Vorstandes:
10.2.1 Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des e.V. zuständig. Er beauftragt mit der Durchführung ggf. einen Geschäftsführer.
10.2.2 Der Vorstand nimmt die Einstellung und Entlassung von Angestellten vor.
10.2.3 Der Vorstand tritt einmal pro Monat an einem festgelegten Datum zusammen. Diese Sitzungen sind normalerweise geschlossen, können aber, wenn drei Mitglieder es gemeinsam beantragen, jeweils öffentlich gehalten werden.
10.2.4 Die Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
10.3 Falls ein Geschäftsführer bestellt wird, gilt für die Geschäftsführung folgendes:
10.3.1 Der Geschäftsführer bereitet die Aktionen vor. Er leitet die Aktionen und den Einsatz der Mitglieder und Angestellten.
10.3.2 Der Geschäftsführer unterschreibt den normalen Schriftverkehr.
10.3.3 Der Geschäftsführer ist ermächtigt, laufende Geschäfte, die durch Vertrag oder Vorstandsbeschluss geregelt sind, selbständig zu führen. Die Berichterstattung erfolgt bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung. ✓
§ 11 Der Aufsichtsrat: 11.1 Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des e.V., die aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, und aus wenigstens drei und höchstens sieben Personen, die fachlich qualifiziert sind, aber nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen.
11.2 Berufung: 11.2.1 Im Abstand von drei Jahren wählt die Jahreshauptversammlung die beiden Vereinsmitglieder und die qualifizierten Personen. 11.2.2 Diese Fachleute können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. 11.2.3 Die Wahl muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. 11.2.4 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zu seinem Sprecher. 11.3 Sitzungen: Der Aufsichtsrat gibt sich selbst seine Sitzungstermine. Jährlich muss wenigstens eine Sitzung stattfinden, und zwar im Zusammenhang mit der jährlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.
11.4 Aufgaben des Aufsichtsrates: 11.4.1 Der Aufsichtsrat berät fachlich den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
11.4.2 Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes: Er hat jederzeit das Recht auf volle Bucheinsicht. Neben dieser Prüfung wird regelmäßig in einem festgelegten Zeitraum eine Buchprüfung vorgenommen. Ersatzweise oder zusätzlich kann eine Buchprüfung auf Veranlassung des Aufsichtsrates, durch einen staatlich vereidigten Buchprüfer vorgenommen werden.



205

Es können nicht nach Gutdünken einzelner Mitglieder Prüfungen durchgeführt werden. Im Anschluss an die Prüfung wird ein schriftlicher Bericht für den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung vorgelegt.
11.4.3 Der Aufsichtsrat prüft die Aktivitäten und die geplanten Maßnahmen des e.V.: Ob diese wirtschaftlich vertretbar sind, - ob die Spendengelder, die erwirtschafteten Gewinne oder Zuwendungen auch satzungsgemäß verwandt werden, - ob die Aktionen den Anforderungen von Sitte und Gesetz entsprechen.
11.5 Ehrenamtliche Tätigkeit: Der Aufsichtsrat stellt seinen Rat und seine Kontrollfunktion ehrenamtlich und unentgeltlich zur Verfügung. Entstehende Kosten werden erstattet.
§ 12 Verwendung der Vereinsmittel:
12.1 Entsprechend § 5 der Satzung sind alle Mittel des e.V. zweckgebunden für die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Heranwachsender und deren Familien in Brasilien sowie die Information über die Situation dieses Personenkreises zu verwenden.
12.2 Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf irgendwelche Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des e.V.. Bei ihrem Ausscheiden aus dem e.V. oder bei Auflösung oder Aufhebung des e.V., erhalten sie nicht mehr, als sie vorher eventuell eingezahlt haben in Form von Darlehen, vorgestreckten Summen oder ähnlichen Zuwendungen. Hierzu gehören auch die gemeinen Werte ihrer geleisteten Sacheinlagen.
12.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12.4 Kosten, die den Mitgliedern des e.V., des Vorstandes oder des Aufsichtsrates entstehen, werden erstattet.
§ 13 Satzungsänderungen: Änderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit bei den Mitgliederversammlungen herbeigeführt werden.
§ 14 Auflösung des Vereins: 14.1 Über die Auflösung kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden. Diese Mitgliederversammlung muss auf dem üblichen Weg gesondert zu diesem Zweck einberufen werden. 14.2 Bei Auflösung - oder Aufhebung - oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des e.V. an die als steuerlich begünstigt anerkannte Körperschaft Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist mbH Victoriastraße 12 50668 Köln. Es muss sichergestellt sein, dass alles verbleibende Vermögen nur für die in dieser Satzung angeführten gemeinnützigen Zwecke verwandt wird.